

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 18. Mai 1825.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 8, Jahrgang 1825 enthält:

- (Nro. 934.) den Handels = und Schifffahrts = Vertrag mit Rußland; vom 11. März (27. Febr.) d. J., und die Allerhöchsten Cabinets = Ordres
- (Nro. 935.) vom 7. Mai d. J., womit ein neuer Tarif für die Durchgangs = Abgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publicirt wird, und unter
- (Nro. 936.) vom 13. April d. J. in Betreff der von den Rheinisch = westphälischen Provinzen, Behufs der baulichen Unterhaltung der Dom = Kirche zu erlegenden Cathedral = Steuer.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die umstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche bei deren Gegenstände ein Interesse haben. Breslau den 7. Mai 1825.

Königliches Ober = Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.

Sabarth.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni v. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Commission, wird hiermit eine anderweite in der No. 66. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25. v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Pohlen vom 19. v. M., wornach die für die Einreichung der Beläge über die gedachten Forderungen bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Präclusiv-Frist annoch bis zum 1. Juli cur. verlängert worden, zur Kenntniß der Königlich Preussischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheilig seyn möchten, gebracht.

Berlin den 4. Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz,  
der wirkliche geheime Legations-Rath  
(gez.) Ancillon.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten

Alexander I.

Kaisers aller Rußen, Königs von Pohlen rc.

Der Fürst Königliche Statthalter im Staats-Rathe.

Da Seine Kaiserlich Königliche Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1. Januar d. J. abgelaufene, durch unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. für die Einreichung aller Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission festgesetzte Präclusions-Termin, bis zum 1. Juli d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten mittelst Schreibens des Ministers Staats-Sekretairs vom 17. (29.) März d. J. eröffneten Willens festgesetzt, und verordnen hierdurch wie folgt:

## §. I.

Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission aufgefördert waren, können, in so weit sie dieser Aufforderung vor Ablaufe des durch Unsere Verordnung vom 25. v. J. auf den 1. Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präclussions-Termins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Beläge bis zum 1. Juli d. J. unter Anführung der, ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände, direct bei der Central-Liquidations-Commission einreichen.

## §. II.

Diejenigen, welche mit Ablaufe des jetzt verlängerten Präclussions-Termins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folgen beimessen, welche nach der Verordnung vom 25. Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präclussions-Termin producirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablaufe dieses neuen Termins eintreten.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrations-Raths d. 19. April 1825.

Der in der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schages präsidirende  
Minister,

(gez.) Kaver, Fürst Lubekki.

(gez.) Rajaczeł.

Der Staat rath, Staatssecretair,  
Brigade-General

(gez.) Rossecki.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 77. Wegen der pro 1826 erforderlichen Bauten und Reparaturen an Königl. Patronats-Gebäuden.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 26. April v. J., Amtsblatt Stück XVIII. Nr. 54. Pag. 144., betreffend die Anfertigung und Einsendung der Bau-An-

Schlüsse über Neubauten und Reparaturen Königl. Patronats-Gebäude pro 1825, werden sämtliche katholische und evangelische Kirchen-Collegia Königl. Patronats hierdurch angewiesen, dem Departements-Bau-Inspector unfehlbar bis zum 1. Juny d. J. Anzeige von denjenigen Kirchen, Pfarr-Küster- und Schul-Gebäuden zu machen, welche pro 1826 entweder eines Neubaues, oder einer Reparatur bedürfen.

Wer die desfallige Anzeige bis zu diesem Zeitpunkt unterläßt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf die späteren Anzeigen dieserhalb pro 1826 keine Rücksicht genommen werden kann.

A. I. Nr. 4. May VIII.      Breslau, den 6. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Nro. 78. Wegen im Gebrauch seiender ausländischer ungestempelter Spielkarten.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in hiesiger Provinz der Gebrauch ausländischer ungestempelter Spielkarten sehr gewöhnlich sey. Dies veranlaßt uns zur Warnung des Publikums den §. 27. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu republiciren:

„Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrhaft hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Rth., Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.“

Diese gesetzliche Bestimmung wird in Contraventionsfällen, auf das strengste in Anwendung gebracht werden. Die sämtlichen Polizen-, Steuer- und Zoll-Beamten fordern wir auf, ihre besondere Aufmerksamkeit zur Entdeckung der diesfälligen Contraventionen zu verwenden, und werden ihnen die im §. 33. des vor allegirten Gesetzes verheißenen Denunzianten-Antheile unverkürzt ausgezahlt werden.

A. II. IX. März 259.      Breslau, den 4. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Wegen Abfassung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll und Steuer-Sachen über Tariffälle welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuerbehörden, oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Königl. Finanz-Ministerii einzuholen, und darauf die Theil I. Titel 35. §. 72. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

### P u b l i c a n d u m.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister  
Magler.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem am 21. Febr. d. J. zu Baumgarten Ohlauer Kreises vorgewesenen Brande haben sich der Gastwirth W i e h l e und Gutsbesitzer D o b e r, beide aus Ohlau,

besonders ausgezeichnet, indem beide, mit Gefahr ihres Lebens, mit Erfolg der Verbreitung der Flamme Einhalt gethan haben.

Wir können nicht unterlassen, dieses verdienstliche Benehmen hiermit unter Bezeugung unseres Wohlgefallens zur Nachahmung zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

I — XIV. März 666. Breslau, den 5. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## A n z e i g e.

Die Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung, welche seit dem Jahre 1817 mit höherer Genemigung von dem königlichen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe und Direktor, Herrn von Kamph, hieselbst, herausgegeben worden, haben vorzüglich zum Zweck, von dem, was in den verschiedenen Zweigen der innern Staatsverwaltung von den höhern und Provinzial- Behörden officiell angeordnet worden, in vierteljährigen Lieferungen zusammen zu stellen, und dadurch den öffentlichen Behörden und Beamten ein wesentliches Hülfsmittel in die Hand zu geben.

Um angehenden und unbemittelten Staatsbeamten die Anschaffung des ganzen Werks zu erleichtern, hat der Herr Herausgeber bestimmt, daß der ohnehin schon äußerst wohlfeile Preis, für die Jahrgänge 1817 — 1821 auf 6 Rthl. herabgesetzt sein soll, so daß das gesammte Werk bis 1824 incl. jetzt 12 Rthl. 15 Sgr. kostet. Der jährliche Pränumerations-Preis beträgt 2 Rthl. 5 Sgr.

Bestellungen darauf können in unfrankirten Briefen, jedoch mit der Bezeichnung: „Annalen der innern Staatsverwaltung betr.“ bei dem königl. Hofrath und Regierungs-Sekretair, Herrn Schodtsädt, in Breslau, gemacht werden, welcher für das Breslausehe Regierungs-Departement den Spezial-Debit dieser Zeitschrift übernommen hat.

Von dem Jahrgange 1824 ist jetzt das 3te Heft erschienen.

Berlin, den 25. April 1825.

Expedition der Annalen der innern Staatsverwaltung.

Schmidt, Hofrath.

Des Königs Majestät haben dem Major Heubach, aggregirt dem ersten Kürassier-Regiment, den Adelsstand zu ertheilen geruhet.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Oberförster Winkler, zu Briesche, Forst-Inspection Hammer, nach Voigtsdorf, Forst-Inspection Glag, versetzt. An dessen Stelle der Oberförster Serbin, aus Wießlowies, Regierungs-Bezirk Posen.

Der Bäckermeister Jungl zu Keinerz, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Exconventual- und Pfarr-Administrator Volkmer, zum Pfarrer in Wießenthal.

Der Candidat der Theologie Müller in Dhlau, zum Pastor in Schönbrunn und Rosen, Strehlner Kreises.

Der Schullehrer Küster zu Groß-Leipe, zum Organisten und Schullehrer in Obernitz, Trebnitzer Kreises.

Der Lehrer Dobschall, zum Lehrer an der Armen-Schule No. 5. hieselbst in der Ober-Vorstadt.

---

## Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

---

Der katholische Besitzer und Patron der, mit einem evangelischen Schullehrer versehenen Simultan-Schule in Sterzendorf, Namslauschen Kreises, Herr Baron von Sauerma, hat zum Bau eines neuen Schulhauses, und zur besseren Einrichtung der Lehrstube und der Schullehrer-Wohnung, außer den geschlichen Beiträgen so große Aufopferungen gemacht, daß dieses, ohne Rücksicht auf die Confectionen gegebene rühmliche Beyspiel zur Aufmunterung und Nachahmung hier öffentlich belobt zu werden verdient.

---

Die zur evangelischen Parochie Wirschkowiz gehörigen Kirchengemeinden, haben 42 rthl. zusammengeschossen, und davon zu mehrerer Feierlichkeit und Erhöhung der Andacht beim Gesange, Posaunen angeschafft; welches Unternehmen dem Deconom Berger und dem Chirurgen Hartmann besonders zu verdanken ist.

---

Der zu Breslau verstorbene Lehrer der englischen Sprache, Jung, hat der Tharoultischen Foundation für arme Kranke einen Pfandbrief von 1000 rthl.; dem Almosen=Amt, dem Birzowschen Institute jedem  $266\frac{2}{3}$  rthl., und für kranke Kinder ebenfalls  $266\frac{2}{3}$  rthl. vermacht.

---

Der zu Frankenstein verstorbene Rutscher Galle hat der katholischen Stadt-Pfarrkirche daselbst auf heilige Messen 200 rthl. vermacht, und

die Exconventualin Teufel hat der katholischen Pfarrkirche ad St. Mariam auf dem Sande hieselbst zur Anschaffung nöthiger Kirchen=Bedürfnisse 200 rthl. ausgesetzt.

---